

## Neue Dienstvereinbarung Ganzttag

Der Gesamtpersonalrat hat mit der BSB eine neue Dienstvereinbarung (DV) zum schulischen Ganzttag abgeschlossen. Die Regelungen unterscheiden sich kaum von der Dienstvereinbarung von 2016. Selbstverständlich ist auch diese Dienstvereinbarung wieder ein Kompromiss, der Gesamtpersonalrat hält sie aber in keinem Fall für einen Rückschritt.

Damit jede Kollegin, jeder Kollege das selbst beurteilen kann, sind auf der Rückseite dieser Sonderinformationen neue und alte DV gegenübergestellt.

Die neue DV

- gilt für alle allgemeinbildenden Ganzttagsschulen in schulischer Verantwortung,
- begrenzt unproduktive Anwesenheitszeiten an den Schulen umfassender,
- verbessert die schulische Planbarkeit und
- klärt das Verhältnis zu den Dienstvereinbarungen „Teilzeit“.

Die alte DV galt an den meisten Gymnasien nicht, weil sie Ganzttagsschulen besonderer Prägung sind. Die neue Dienstvereinbarung gilt an allen allgemeinbildenden Ganzttagsschulen in schulischer Verantwortung, d.h. an allen GTS-Schulen (gebunden, teilgebunden sowie offen) und an den Ganzttagsschulen besonderer Prägung. Das sind etwa 200 Schulen. An den GBS-Schulen gilt sie nicht.

Die verbesserte Planbarkeit ergibt sich aus einem anderen Umgang mit dienstlich nicht geplanten Zeiten (bisher: nur Lückenstunden) und den schulischen Pausenzeiten (bisher nur Mittagspausen). Diese Verände-

rungen ergaben sich auch aus der Kritik der Schulleitungen an der DV von 2016.

In der alten DV gab es eine Grenze, unterhalb deren die Mittagspausenzeiten nicht anzurechnen waren. Jetzt werden zur Begrenzung des individuellen Unterrichtseinsatzes **alle** schulischen Pausenzeiten berücksichtigt, deshalb ist die neue Regelung umfassender. (**Achtung:** Mit „Pausenzeiten“ sind „dienstlich nicht nutzbare“, d.h. von allen geplanten A- und F-Zeiten freie Schulpausen gemeint).

Die Pausenzeiten sind getrennt von den dienstlich nicht nutzbaren, also nicht geplanten Unterrichtsstunden zu berücksichtigen!

Zu Teilzeitbeschäftigung enthält die DV nun die Klärung, dass vorrangig die Dienstvereinbarungen „Teilzeit“ zu beachten sind. Wenn Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang einen oder zwei freie Tage erhalten, werden sie an den anderen Tagen – wie Vollzeit-Beschäftigte – nach der DV Ganzttag geplant. Haben sie diese freien Tage nicht, wird der Beschäftigungsumfang bei der Planung berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte können also nicht als Lückenfüller verwendet werden.

Neu ist auch die ausdrückliche Bestimmung, dass im Jahresplan ein Konferenztag festzulegen ist. Er ermöglicht es, dass die Wartezeiten auf Konferenzen planerisch berücksichtigt werden können, dass bspw. nicht eine Abteilungskonferenz und eine Lehrerkonferenz in derselben Woche stattfinden. Er soll auch die Planbarkeit persönlicher Termine verbessern helfen. Dabei haben wir besonders an die Betreuung kleiner Kinder gedacht.

## Neue Dienstvereinbarung Ganzttag — besser oder schlechter?

Die alte Dienstvereinbarung Ganzttag wurde zum Schuljahresende gekündigt, Behörde und Gesamtpersonalrat haben eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen. Sie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

### Was ist anders?

neu	alt
Gültig für alle allgemeinbildenden Ganzttagsschulen	Nicht gültig für die große Mehrheit der Gymnasien
Zeitlicher Rahmen: regelhaft 8 - 16 Uhr	Zeitlicher Rahmen: regelhaft 8 - 16 Uhr
Maximal sechs geplante Unterrichtsstunden/Tag (Ausnahme: einmal acht Stunden)	Maximal einmal wöchentlich sieben geplante Unterrichtsstunden (Ausnahme: zweimal sieben Stunden)
Unterrichtsfaktor im Ganzttag durchschnittlich 1,3, im Einzelfall mindestens 1,1	Unterrichtsfaktor im Ganzttag immer 1,3
Unterrichts-Obergrenze 29 Stunden/Woche	Höchstgrenze nicht festgelegt
„Dienstlich nicht geplante Zeiten“ sind begrenzt auf vier Unterrichtsstunden/Woche bei höchstens zwei Unterrichtsstunden/Tag. Die Summe aller schulischen Pausenzeiten innerhalb der geplanten individuellen Arbeitszeit soll fünf Zeitstunden/Woche nicht überschreiten	Maximal vier Lückenstunden/Woche bei höchstens zwei Lückenstunden/Tag; Mittagspausenzeiten bis 90 Minuten werden nicht berücksichtigt
Ein fester Konferenztag; Konferenzende spätestens 17 Uhr	Konferenzende spätestens 16 Uhr/sechs Mal jährlich 18 Uhr
Wartezeit vor Konferenzen grundsätzlich nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden	Keine Regelung der Höchstwartezeit vor Konferenzen
Haben Teilzeitbeschäftigte freie Tage entsprechend der DV Teilzeit, werden sie an den übrigen Tagen gemäß DV Ganzttag geplant	Keine Regelung für Teilzeitbeschäftigte

## Dienstzeit-Anweisung PTF

Zur **äußeren** Begrenzung der Arbeitszeit des pädagogisch-therapeutischen Fachpersonals (PTF) gab es ein formales Mitbestimmungsverfahren nach Personalvertretungsgesetz, das mit einer Entscheidung der Einigungsstelle endete. Dieses Ergebnis ist die **Dienstzeitregelung**. (Vgl. „Sonder-Informationen“, April 2018)

Die **innere** Aufteilung der Arbeitszeit, also die Unterteilung in B-, VN- und K-Zeiten unterliegt grundsätzlich - leider - nach Gesetz nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat. Die Behörde hat

sie in Form einer **Dienstanweisung** einseitig bestimmt.

Immer wieder ist fälschlicherweise von einer „Dienstvereinbarung“ über die Arbeitszeit des PTF die Rede. Eine solche Dienstvereinbarung gibt es nicht! Der Gesamtpersonalrat hat zu keiner Zeit eine Vereinbarung über die Arbeitszeit des PTF getroffen.

Der GPR wird genau beobachten, wie die Dienstanweisung an den Schulen umgesetzt wird und für angemessene Arbeitsbedingungen an den Schulen sorgen.